

Sitzungszimmer Stadthalle

Benützungsreglement für Benützer

Das Sitzungszimmer in der Stadthalle bietet Platz für rund 200 Personen und steht grundsätzlich allen Interessenten (nachfolgend Benützer genannt) zur Benutzung für Anlässe offen. Die genauen Abmachungen und Konditionen werden in einem separaten Vertrag geregelt. Benützungsgesuche sind an das Sekretariat Bereich Veranstaltungen, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach Telefon 044 863 13 40, E-Mail stadthalle@buelach.ch zu richten.



Inventar

Im Sitzungszimmer stehen 10 Tische und 60 Stühle zur Verfügung. Weiteres Material wie Beamer, Leinwand, Pinnwand, Flipchart etc. kann via Stadthalle dazu gemietet werden.

Parkplätze

Auf dem Parkplatz der Stadthalle stehen gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

Tarif

Die Benützungsgebühr für einen halben Tag sowie Abend beträgt 100 Franken, für einen ganzen Tag 150 Franken, exkl. MwSt. Die Gebühr ist bei der Übergabe in bar zu entrichten. Im Benützungspreis inbegriffen sind die Raumbenützung, die Mobiliar- und WC-Benützung. Abfallentsorgung ist Sache des Benützers.

Besichtigung

Eine Besichtigung des Sitzungszimmers kann mit dem Sekretariat vereinbart werden.



Übergabe und Rücknahme

Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Benützungsvertrags ist eine Reservation des Sitzungszimmers provisorisch. Mit der Unterzeichnung des Benützungsvertrages haftet der Benützer gegenüber der Stadt Bülach für die vereinbarte Benützungssumme. Es besteht kein Anspruch auf Preisreduktion, falls der Benützer den Anlass nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt.

Die Übergabe und Rücknahme des Sitzungszimmers inkl. Schlüssel erfolgt nach Vereinbarung mit dem Hausdienst Stadthalle.

Generelle Benützungsbedingungen

Der Benützer ist im Rahmen seiner Aktivitäten im Sitzungszimmer für Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Es gilt Rauchverbot und es ist darauf zu achten, dass die Fluchtwege im Sitzungszimmer immer frei sind. Für Dekorationen darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden. Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung der Betriebsleitung keine Änderungen an mobilen und immobilien Objekten gemacht werden, die nach der Veranstaltung nicht vom Benützer in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

Ruhe und Ordnung

Die Vorschriften über die Ruhezeiten* sind einzuhalten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Organisatoren sind verantwortlich, dass ab 22.00 Uhr die Lautsprecheranlagen merklich zurückgestellt und ab 24.00 Uhr abgestellt werden.

*Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Bülach:

Nachruhe ist von 22.00 bis 06.00 Uhr

An öffentlichen Ruhetagen und täglich ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung auch tagsüber (am Morgen, am Mittag und am Abend) Rechnung zu tragen; insbesondere ist jede unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Johlen, Singen, Musizieren und dergleichen untersagt.

Reinigung

Das Sitzungszimmer, das Material und die Umgebung müssen in sauberem Zustand zurückgegeben werden (Keine Dekorationen, keine Kaugummi- oder Klebbandreste, Böden und Tische müssen feucht gereinigt werden). Aufwendungen für nachlässig gereinigte Benützungsobjekte, inkl. Umgebung werden dem Benützer in Rechnung gestellt. Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder Schäden an Benützungsobjekten wird dem Benützer in Rechnung gestellt.

Grobe Verunreinigungen oder Sachbeschädigungen an den WC-Anlagen werden dem Benützer in Rechnung gestellt.



Sonderbewilligungen

Folgende Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig:

- Anlässe, die länger als bis 22.00 Uhr dauern
- Verkauf von Waren aller Art
- Abgabe von Essen und Getränken gegen Entgelt
- Anlässe mit Einsatz von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen
- Durchführen einer Tombola oder Verlosung
- Abbrennen von Feuerwerk
- Demonstrationen und Versammlungen politischer Art

Die Bewilligungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Formular „Gesuch um Bewilligung einer Veranstaltung“ gemeldet werden. Zusätzliche Auflagen einer Veranstaltungsbewilligung sind für den Benützer bindend.

Rauchverbot

Ab dem 1. Mai 2010 gilt laut Bundesrecht in der ganzen Schweiz ein Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

Widerhandlungen werden mit Busse bestraft.

Dieses Reglement ist Bestandteil des Benützungsvertrages. Widerhandlungen können die sofortige Auflösung des Benützungsvertrages nach sich ziehen und Zusatzaufwendungen werden dem Benützer in Rechnung gestellt.

Bülach, 6. Dezember 2023